



## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest**

### **Betr.: Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Soest**

Die nachfolgend aufgeführte Straße wird hiermit gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

#### **Bohrweg (Soest-Ostönnen):**

Gemarkung Ostönnen, Flur 1, Flurstücke 100, 198/103, 167/119, 168/119

Gemarkung Ostönnen, Flur 8, Flurstücke 87 tlw., 156



#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Soest, 23.04.2020  
Der Bürgermeister  
i.V.

*gez. M.Abel*  
(Technischer Beigeordneter)